

An den Regierungsrat

Glarus, 18. Januar 2018
Unsere Ref: 2017-179

Änderung der kantonalen Geoinformationsverordnung

1. Gründe für die Revision

Aus nachfolgenden Gründen ist die kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV, GS VII A/2/3) zu ändern:

- Die Revision stellt den Aufbau des ÖREB-Katasters bis Ende 2019 und den langfristigen Betrieb ab 2020 gemäss den Vorgaben des Bundesrechts sicher. Es fehlen bisher Bestimmungen, die zum Aufbau und zum Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) gemäss der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4; insbesondere Art. 17) erforderlich sind.
- Seit der Durchführung des Bezugsrahmenwechsels per 30. September 2016 gilt als amtlicher Lagebezug die neue «Landesvermessung 95» (LV95). Sämtliche Geodaten im kantonalen Raumdatenpool sind transformiert und stehen im neuen Bezugsrahmen LV95 zur Verfügung. Der neue Lagebezugsrahmen ist festzuschreiben.
- Die freie Nutzung der Geodaten über alle in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verfügbaren Kanäle (Geodatenviewer, Geowebsservices, Datenbezug) ist langfristig sicherzustellen, wodurch der volkswirtschaftliche Nutzen nachhaltig erhöht wird. Die freie Nutzung und Weitergabe von Geodaten wird in der Praxis bereits gelebt und hat sich bewährt. Neu wird diese Praxis im Sinne von «Open Government Data» (OGD) rechtlich verankert.
- Die Nachführung des Geobasisdatenkatalogs im Anhang der Verordnung den Aufbau der gemeinsamen kantonalen Geodaten-Infrastruktur (GDI-GL) ist langfristig zu sichern und damit die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Geoinformation zu stärken. Der Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts in Anhang 1 der Verordnung wird entsprechend den Festlegungen im Anhang der Geoinformationsverordnung des Bundes (GeoIV, SR 510.620) überprüft und wo nötig angepasst. Der Katalog der Geobasisdaten und weiteren Geodaten (kurz: Geodaten) des kantonalen und kommunalen Rechts in den Anhängen 2 und 3 der Verordnung wird ebenfalls überarbeitet beziehungsweise korrigiert und ergänzt.
- Einzelne Punkte in der Verordnung werden formal/sprachlich bereinigt ohne materielle Auswirkungen.

2. Hauptpunkte der Vorlage

2.1. ÖREB-Kataster

Es sind die erforderlichen Bestimmungen zu Organisation, Zuständigkeiten, Zugang und Nutzung sowie zur spezifischen Ausgestaltung des ÖREB-Kataster festzulegen. Führung und Betrieb des Katasters richten sich nach Bundesrecht, insbesondere nach der ÖREBKV.

Die katasterführende Stelle ist die Fachstelle Geoinformation. Sie legt in Absprache mit den für die Katasterdaten zuständigen Verwaltungsbehörden die erforderlichen organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für den ÖREB-Kataster fest.

Geodaten, die zusammen mit den gesetzlichen Grundlagen und den konkreten Rechtsvorschriften im ÖREB-Kataster publiziert werden, sind im Anhang zur kGeolV entsprechend gekennzeichnet. Der Eintrag in den ÖREB-Kataster entfaltet keine Rechtswirkung; der Kataster ist ein reines Informationssystem des rechtskräftigen Zustands. Der Kataster wird bis auf weiteres nicht als amtliches Publikationsorgan ausgestaltet.

Der Kanton trägt die Kosten beziehungsweise den Aufwand für die Katasterführung, die erforderliche Betriebs-Infrastruktur, die Integration der Geodaten und Rechtsvorschriften in das Katastersystem sowie für die Weiterentwicklung des Katastersystems. Die Gemeinden sind gemäss ihrer Zuständigkeit für die Aufbereitung der Geodaten und der zugehörigen Rechtsvorschriften sowie für deren Auslieferung an die Katasterführung verantwortlich und leisten den entstehenden Aufwand.

Anmerkung zur Beglaubigung von Katasterausügen:

Im geltenden Bundesrecht (Art. 14, 15 ÖREBKV) ist die Beglaubigung von «statischen Katasterausügen» vorgesehen. Dies betrifft die so genannten statischen Auszüge, die in der Form von standardisierten, harmonisierten PDF-Dokumenten erstellt und ausgedruckt werden können. Mit der Beglaubigung bestätigt die katasterführende Stelle gemäss Artikel 14 ÖREBKV, dass die wiedergegebenen Daten dem mit Datum bezeichneten Stand des Katasters entsprechen und dass die Informationsebene Liegenschaften dem mit Datum bezeichneten Stand der amtlichen Vermessung entspricht. Die Beglaubigung ist eine rein systemtechnische Bestätigung und keine Beglaubigung des materiellen Planinhalts. Die Erfahrung in den Kantonen mit produktivem ÖREB-Kataster zeigt, dass die Beglaubigung erstens nicht nachgefragt wird und zweitens administrativ zumindest fragwürdig ist.

Die ÖREBKV befindet sich aktuell in Revision. In Sachen Beglaubigung sind die vorliegenden Auffassungen eindeutig: die Beglaubigung soll aus der Verordnung entfernt werden. Aus diesem Grund wird im Kanton Glarus bis auf weiteres keine entsprechende Festlegung vorgenommen.

2.2. Freie Nutzung und Weitergabe

Der Zugang zu Geodaten der Verwaltung ist so einfach und direkt wie möglich zu gestalten. Zu einem niederschweligen Zugang gehören transparente, nachvollziehbare Nutzungsbedingungen. Der Kanton Glarus verfolgt seit fünf Jahren die bewährte, liberale Praxis, welche praktisch bereits den Bedingungen von OGD entspricht – mit der Ausnahme, dass bislang Name und Adresse bei einer Datenbestellung angegeben werden mussten. Mit der Einführung von OGD-Nutzungsbedingungen nach Schweizer Recht durch die Organisation open-data.swiss stehen einheitliche Nutzungsbedingungen zur Verfügung, welche im Kanton Glarus angewendet werden sollen.

Die Geodaten des Kantons und der Gemeinden werden über die verschiedenen Kanäle des kantonalen Geoportals intensiv genutzt. Die überwiegende Mehrheit der Nutzungen erfolgt durch Architekten und Ingenieure, welche aktuelle Grundlagedaten für Bauprojekte im Kanton benötigen. Aber auch im Bereich Umwelt und Energie werden die Daten für Projekte und Aufträge der öffentlichen Hand intensiv genutzt. Gegenüber 2012 (vor dem Inkrafttreten der

Geoinformationsgesetzgebung im Kanton Glarus mit der zugehörigen Geodatengebührenverordnung) haben sich die Datenbezüge verzwanzigfacht. Dies belegt den unschätzbaren volkswirtschaftlichen Nutzen der freien Geodatennutzung.

OGD erfährt eine immer grössere Bedeutung und immer mehr Behörden stellen Daten als OGD zur Verfügung. Dazu gehören zahlreiche Bundesstellen und auch die Kantone Basel-Stadt, Genf, Thurgau, Zürich sowie die Städte Bern und Zürich. Der Kanton Aargau hat 2017 eine OGD-Strategie verabschiedet. Bislang werden mehrheitlich statistische Daten publiziert, aber zunehmend auch Geodaten und Geodienste. Die Open-Government-Data-Strategie Schweiz 2014–2018 des Schweizerischen Bundesrats vom 16. April 2014 ist für die Bundesverwaltung verbindlich; die Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Gemeinden wird im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz angestrebt. Auf opendata.swiss, dem Portal der Schweizer Behörden für offene Daten (ein integraler Bestandteil der OGD-Strategie des Bundesrats), werden laufend neue Datensätze freigegeben beziehungsweise über Metadaten erfasst und verlinkt und es findet sich eine aktuelle Liste der beteiligten Stellen. Offene Behördendaten eröffnen vielfältige Möglichkeiten: Bürgerinnen und Bürger können die Handlungen von Regierung und Verwaltung auf Basis von Daten besser verstehen und nachvollziehen. Verwaltungen können bei der Produktion und Nutzung von Daten neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit nutzen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Forschende können die bereits vorhandenen Daten nutzen, um neue Forschungsergebnisse zu erzielen. Konsumentinnen und Konsumenten können datengestützt bessere Entscheidungen bei der Auswahl von Produkten und Dienstleistungen treffen. Unternehmen können neue Produkte und Dienstleistungen konzipieren und tragen damit entscheidend zur Innovationsleistung eines Landes bei. Die Implementierung von OGD bewirkt einen sehr grossen volkswirtschaftlichen Nutzen durch die Förderung von Innovation, Transparenz, Partizipation und damit wirtschaftlichem Wachstum. OGD erhöht die Effizienz der Verwaltung und verbessert die Datenqualität dank Rückmeldungen von Nutzerinnen und Nutzern.

2.3. Überarbeitung des Datenkatalogs im Anhang

Der Geodatenkatalog des Bundesrechts (Anhang 1) ist in Abhängigkeit des Katalogs im Anhang der GeolV zu überprüfen und wo nötig anzupassen (Vollzug bundesrechtlicher Vorgaben). Allfällige redaktionelle und materielle Änderungen sind zu übernehmen. Der Geodatenkatalog des kantonalen und kommunalen Rechts (Anhänge 2 und 3) ist materiell zu überarbeiten, wobei einzelne Geodaten neu in den Katalog aufgenommen (z. B. Energieförderung, Sirenenstandorte), überarbeitet (z. B. Leitungskataster) oder gelöscht (z. B. Solarpotenzial) werden.

3. Erläuterungen zu einzelnen Änderungen

Ingress

Im Ingress wird nicht mehr auf die einzelnen Artikel, sondern allgemein auf das Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz (EG GeolG) verwiesen.

Art. 4; Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Art. 7; Zusammensetzung und Organisation strategische Fachgruppe

In Absatz 6 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Art. 10; Amtlicher Lagebezug

Die Bestimmung erhält eine Sachüberschrift.

Im Kanton Glarus wurde der Bezugsrahmenwechsel von der alten, auf Triangulation aufbauenden Landesvermessung «LV03» auf die neue, auf Satellitenvermessung basierende Landesvermessung «LV95» per 30. September 2016 vollzogen. Seit dem 1. Oktober 2016 gilt für den Kanton Glarus das neue Lagebezugssystem CH1903+ mit dem Lagebezugsrahmen LV95.

Bis Ende 2020 sind die Kantone verpflichtet, auf Anfrage Geodaten im rücktransformierten, alten Bezugsrahmen LV03 abzugeben. Zu diesem Zweck wird gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. d kGeoIV ein Transformationsdienst betrieben.

Art. 14; Darstellungsmodelle

Die Bestimmung erhält eine Sachüberschrift.

Art. 21; Zugang

In Absatz 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Art. 23; Zugangsberechtigungsstufen

In Absatz 2 wird klargestellt, wo der Kanton Zugangsberechtigungsstufen selber regeln kann. In Absatz 3 wird die Bezeichnung des Bundeserlasses berichtigt.

Art. 24; Einwilligung zur Nutzung

Absatz 3: Die Einwilligung zur Nutzung (von beschränkt öffentlichen Daten der Zugangsberechtigungsstufe B) soll aus den ebd. genannten Gründen beschränkt werden können. Gemäss Geodatengebührenverordnung (GS VII A/2/4) werden keine Datengebühren erhoben.

Art. 27 Nutzungsvorschriften

Absatz 1 ist aufzuheben. Das Urheberrecht (SR 231.1) regelt den Schutz der Urheberschaft von Werken. Werke sind geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Auf Daten der öffentlichen Verwaltung, die auf der Grundlage eines Gesetzes oder einer Verordnung im Rahmen der amtlichen Tätigkeit replizierbar erfasst und nachgeführt werden, ist das Urheberrecht nicht anwendbar. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags zur Erhebung der genannten Daten besteht einerseits die Pflicht der zuständigen Verwaltungsbehörde, dies zu tun und andererseits besteht nicht die Möglichkeit, dass diese Daten durch eine andere (private) Stelle in Konkurrenz erhoben werden könnten. Daher sind amtliche Daten nicht urheberrechtlich geschützt.

Absatz 1a (neu): Öffentlich zugängliche Geodaten des Kantons und der Gemeinden sollen im Sinne von OGD grundsätzlich frei genutzt und weitergegeben werden können. Die Nutzungsbestimmungen sind in Absatz 1b (s. unten) festgelegt. Dies entspricht der bereits seit 2012 gelebten Praxis bei der Nutzung von Geodiensten, Geodaten und bei der Geodatenabgabe im kantonalen Geoportal. Insbesondere ist hierbei die Nutzung nicht einzuschränken hinsichtlich der Dauer, der Intensität und des Verwendungszweckes.

Es handelt sich dabei also nicht um eine neue Praxis, sondern lediglich um die Verankerung in der kGeoIV. Diese Regelung zieht daher auch keine finanziellen Auswirkungen mit sich.

Absatz 1b (neu): Für die freie Nutzung und Weitergabe werden die Nutzungsbestimmungen festgelegt:

- a) Die Geodaten dürfen unabhängig vom Verwendungszweck genutzt werden. Dies schliesst wie bisher explizit auch die kommerzielle oder gewerbliche Nutzung ein.
- b) die Geodaten dürfen weitergegeben werden. Allerdings ist dabei in jedem Fall sicherzustellen, dass die Daten zu den gleichen Bedingungen weitergegeben werden. Dies verhindert, dass frei nutzbare Geodaten des Kantons und der Gemeinden durch Dritte verkauft werden. Die Nutzungsbestimmungen können durch die Weitergabe nicht verschärft werden. Abgeleitete Daten und Produkte sind davon nicht betroffen, womit die kommerzi-

elle Nutzung sichergestellt ist. Die Weitergabe von Geodaten an Dritte ist damit ausreichend geregelt, s. Aufhebung von Artikel 28 weiter unten.

- c) Bei der Verwendung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden soll insbesondere auf grafischen Darstellungen (Plänen, Karten) eine Quellenangabe in geeigneter Form, etwa «Grundlage: Geodaten Kanton/Gemeinden GL» angebracht werden.

Diese Nutzungsbestimmungen entsprechen den Anforderungen von OGD.

Absatz 1c (neu): Bei öffentlich zugänglichen Geodaten soll die freie Nutzung und Weitergabe nur dann nicht gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des privaten oder öffentlichen Interesses dagegensprechen.

Beispiel 1: Grundeigentümerdaten gemäss Anhang 1, ID 7 sind öffentlich zugänglich und können im kantonalen Geoportal abgefragt werden. Aus Gründen des Datenschutzes wird für diese Daten keine Bezugsmöglichkeit angeboten und es kann keine freie Nutzung und Weitergabe gewährt werden (überwiegendes privates Interesse; Datenschutz).

Beispiel 2: Die Hauptleitungen des Leitungskatasters (LK) der Gemeinden/Technischen Betriebe werden öffentlich zugänglich im Geoportal aufgeschaltet. Es wäre aber fatal, wenn etwa für Grabarbeiten nicht aktuelle LK-Daten als Grundlage verwendet würden. Aus Sicherheitsgründen können daher LK-Daten nicht bezogen werden und es sind in jedem Fall aktuelle und detaillierte Auszüge bei den Werksbetreibern zu beziehen. Für diese Daten kann keine freie Nutzung und Weitergabe gewährt werden (überwiegendes öffentliches Interesse; Sicherheit).

Da in solchen Fällen die geltenden Nutzungsbestimmungen gemäss Absatz 1b (s. oben) nicht anwendbar sind, muss die zuständige Verwaltungsbehörde spezifische Nutzungsbedingungen formulieren und abgeben, weil die Fachstelle Geoinformation nicht die erforderliche Sachkenntnis des betroffenen Datenthemas besitzt.

Absatz 1d (neu): In jedem Fall der Datennutzung sind die Nutzerinnen und Nutzer für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen gemäss Artikel 1b verantwortlich. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verantwortlich für die Anwendungen und abgeleiteten Daten/Informationen, welche von ihnen im Rahmen der freien Nutzung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden entwickelt/hergeleitet werden. Die anbietenden Stellen sind nur für die materielle Richtigkeit und die Aktualität ihrer Ursprungsdaten verantwortlich.

Absatz 3 ist aufzuheben. Mit der neuen Regelung betreffend die Nutzungsbestimmungen gelten entweder jene der freien Nutzung und Weitergabe gemäss Absatz 1b oder spezifische der zuständigen Verwaltungsbehörden gemäss Absatz 1c. Absatz 1d stellt schliesslich die Einhaltung der jeweiligen Nutzungsbestimmungen sicher. Die bisher festgelegten und publizierten allgemeinen Nutzungsbedingungen der Fachstelle Geoinformation werden somit hinfällig.

Art. 28; Weitergabe an Dritte

Absatz 1 ist aufzuheben. Die Weitergabe von Geodaten beziehungsweise die Überbindung der Rechte und Pflichten an empfangende Dritte ist in Artikel 27 Absatz 1b Buchstabe b sowie in Artikel 27 Absatz 1d ausreichend geregelt.

Absatz 2 ist aufzuheben. Die zulässige Art der Weitergabe ist in Artikel 27 Absatz 1b und 1d ausreichend geregelt. Das Urheberrecht ist nicht anwendbar (s. oben).

Art. 31; Dienste für Geodaten und Geometadaten

Absatz 2 ist aufzuheben. Es liegt nicht im Interesse der Fachstelle, für die Nutzung von Download-Diensten eine Benutzerregistrierung zu verlangen. Download-Dienste im so genannten Direktzugriffsverfahren stehen bereits seit 2012 offen und können beispielsweise in GIS direkt eingebunden oder in Drittapplikationen implementiert werden. Download-Dienste im so genannten Dateitransferverfahren müssen den Datenbezug niederschwellig gewährleisten und je nach technischer Implementierung sogar teilautomatisiert im Sinne eines or-

chestrierten Web-Dienstes ermöglichen. Das Verlangen einer Benutzerregistrierung wäre hierbei eine unerwünschte und nicht mit vernünftigen Aufwand praktikable administrative Hürde.

Art. 33; Verknüpfung mit anderen Informatiksystemen

Absatz 2 ist aufzuheben. Geodienste sind Online-Anwendungen, welche niederschwellig und vor allem ohne Registrierung direkt genutzt werden können. Es liegt nicht im Interesse der Fachstelle, für die mittelbare Nutzung von Geodiensten, der Vernetzung, explizit und fallweise die Zustimmung zu erteilen. Auch wenn diese Zustimmung generell und stillschweigend als erteilt gilt (ähnlich wie gemäss Art. 24 Abs. 1), ist diese Festlegung obsolet.

Art. 35; Datenbezug

Die Bestimmung erhält eine Sachüberschrift.

Art. 38; Weitergabe an Dritte durch Behörden

Absatz 3: Bei der Weitergabe von Daten durch Behörden ist das Urheberrecht nicht anwendbar und die Nutzungsstimmungen sollen nicht (als Dokument) beigelegt werden müssen – sie gelten ohnehin! –, sondern es soll auf sie verwiesen werden, etwa mittels Web-Link oder Label.

12a. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Der ÖREB-Kataster wird unter einem neuen Titel geregelt.

Art. 38a; Organisation des ÖREB-Katasters

Absatz 1: Der neue Artikel soll die Organisation im Sinne der Führung und des Betriebs des ÖREB-Kataster festlegen. Übergeordnetes Recht in Form der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) ist dabei anzuwenden.

Absatz 2: Im Rahmen der Katasterorganisation ist eine katasterverantwortliche Stelle (KVS) zu definieren. Die KVS für den Kataster als Ganzes verantwortlich. Dies ist die Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation.

Absatz 3: Die Einführung und der Betrieb des ÖREB-Katasters ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Aus der Sicht des Kantons definiert der Bund organisatorische und technische Vorgaben, stellt die Katasterdaten in seiner Zuständigkeit zur Verfügung und beteiligt sich an den Kosten für den Kataster. Der Kanton hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden aufgrund ihrer Zuständigkeit (s. Art. 7, 23 EG GeolG; Art. 4, 22 sowie Anhänge 1–3 kGeolV) zu bestimmten Katasterdaten, den ÖREB-Kataster zu realisieren und zu betreiben.

Die organisatorischen und technischen Einzelheiten der Zusammenarbeit und der Realisierung des Katasters werden in Absprache mit den zuständigen Stellen festgelegt. Dies erfolgt konkret im Rahmen des Einführungsprojekts seit 2016 bis Ende 2019. Der Geschäftsprozess zur Datennachführung im ÖREB-Kataster definiert im Wesentlichen die Aufgaben der beteiligten Stellen für den Betrieb des Katasters.

Art. 38b; Katasterführung und Katasterbearbeitung

Absatz 1: Im Rahmen der Katasterorganisation ist eine *katasterführende Stelle* (KFS) zu definieren. Dies betrifft die operative Führung des Katasters und wird durch die Fachstelle Geoinformation wahrgenommen. Der Katasterbetreiber stellt den operativen Betrieb durch die Bereitstellung der entsprechenden technischen Infrastruktur sicher; der Katasterbearbeiter nimmt als Fachperson die Daten in den ÖREB-Kataster auf, koordiniert mit externen Be-

arbeiten, integriert die zu den Katasterdaten gehörigen Dokumente (so genannte Rechtsvorschriften) in das System und stellt die Katasterauszüge bereit.

Absatz 2: Die KFS bleibt in jedem Fall für die Katasterführung zuständig. Es soll aber möglich sein, einzelne Teilaufgaben an Dritte zu übertragen. Ein konkretes Beispiel dafür ist der gemeinsame Betrieb einer Service-Infrastruktur zur Erstellung der statischen Katasterauszüge als PDF-Dokumente zusammen mit anderen Kantonen. Dieses Projekt wird mit Unterstützung des Bundes 2017/2018 realisiert. Ebenso soll es zulässig sein, dass bei Bedarf spezifische Bearbeitungsvorgänge im Auftrag an Dritte übertragen werden können.

Art. 38c; ÖREB-Katasterdaten, Nachführung und Eintragung im Kataster

Absatz 1: In den Anhängen 1–3 kGeolV ist festgelegt, welche Geodaten zum ÖREB-Kataster gehören. Die Zuteilung in Anhang 1 obliegt dem Bund; die Zuteilung in Anhang 2 erfolgt durch den Kanton und jene in Anhang 3 durch die Gemeinden.

Absatz 2: Beim ÖREB-Kataster ist zentral, dass die für die ÖREB-Katasterdaten zuständigen Verwaltungsbehörden (s. Art. 7, 23 EG GeolG; Art. 4, 22 sowie Anhang 1–3 kGeolV) verantwortlich sind für die materielle Richtigkeit der Daten. Nur die Fachstellen besitzen die nötige Sachkenntnis, um die materielle Richtigkeit sicherzustellen und zu bestätigen. Die formale/strukturelle Richtigkeit ist durch die Definition der Datenmodelle und der Anwendung von Prüfmechanismen bei der Datenübernahme in den ÖREB-Kataster sichergestellt. Die katasterführende Stelle ist lediglich dafür verantwortlich, dass die abgegebenen Daten korrekt (unverändert) im Kataster eingetragen und publiziert werden.

Absatz 3: Hier ist der Beginn des Geschäftsprozesses zur Integration und Publikation (nachgeführter) Katasterdaten zu definieren. Da ausschliesslich rechtskräftige Informationen im ÖREB-Kataster publiziert werden, muss ein entsprechender Entscheid vorliegen. Es entsteht aber nicht in jedem Fall ein «Inkraftsetzungsentscheid» und es ist nicht in jedem Fall eine Genehmigung erforderlich, weshalb der Absatz allgemein von «Entscheid beziehungsweise Genehmigung» spricht. Das Bundesrecht schreibt in Art. 7 Abs. 1 ÖREBKV vor, dass «die Daten nach Eintritt der Rechtskraft in den Kataster aufgenommen» werden.

Die zuständige Verwaltungsbehörde muss spätestens dann, wenn alle erforderlichen Entscheide vorliegen, die Eintragung im Kataster veranlassen. Nach Möglichkeit sollen aber verfügbare Informationen schon vorher im System erfasst werden. Dazu gehören Geodaten, Verweise auf gesetzliche Grundlagen und Metadaten über die Rechtsvorschriften. Eine Vorfassung ist aber gleichwohl nicht zwingend erforderlich, da der ÖREB-Kataster im Kanton Glarus nicht als amtliches Publikationsorgan ausgestaltet wird.

Absatz 4: Die Erfahrungen der Pilotkantone zeigen, dass es praktisch unmöglich ist, jeden Eintrag im ÖREB-Kataster exakt per Inkrafttretensdatum zu erledigen. Der gesamte Geschäftsprozess ist nicht automatisierbar, weshalb es immer wieder zu Verzögerungen kommen kann. Für den Eintrag im Kataster beziehungsweise für die Publikation im ÖREB-Kataster-Portal wird daher eine Frist von zehn Tagen ab Eintreten der Rechtskraft festgelegt. Die laufende Aktualisierung ist bei allen beteiligten Stellen mittels Abwesenheitsvertretungen sicherzustellen.

Im Grundsatz ist natürlich eine tagesaktuelle Publikation im ÖREB-Kataster anzustreben. Wenn möglich sollen daher bei Inkraftsetzungsentscheiden die Daten der Inkraftsetzung so gewählt werden, dass eine rechtzeitige Erfassung möglich ist.

Absatz 5: Der ÖREB-Kataster ist ein Informationssystem über den aktuell rechtsgültigen Zustand. Nur rechtskräftige ÖREB werden im Kataster eingetragen. Der Vorgang des Eintrags und der Publikation entfaltet daher keine Rechtswirkung. Es ist im Kanton Glarus bis auf weiteres nicht vorgesehen, projektierte ÖREB im Kataster zu erfassen und der Kataster wird nicht als amtliches Publikationsorgan ausgestaltet.

Art. 38d; Kosten

Absatz 1: Der Kanton trägt die Kosten für den Systemaufbau und den Katasterbetrieb. Dazu gehören die erforderlichen technischen Komponenten (Datenaufbereitung, Schnittstellen zur Erstellung der Katasterauszüge, Katasterportal) inklusive Pflege und Weiterentwicklung sowie die Beschaffung und der Betrieb des Verwaltungssystems der Rechtsvorschriften (ÖREBlex). Mithin fällt der Aufwand der KVS und der KFS für den Betrieb des Katasters unter diese Bestimmung.

Der Bund leistet Beiträge an die Betriebskosten des Katasters in der Höhe von rund 50 Prozent.

Absatz 2: Die Gemeinden und die kantonalen Verwaltungsbehörden tragen die Kosten für die Nachführung und die Aufbereitung der ÖREB-Katasterdaten und der zugehörigen Rechtsvorschriften selbst. Dies ist keine grundsätzlich neue Festlegung; die zuständigen Verwaltungsbehörden sind ohnehin für die Nachführung der Geodaten und die Bereitstellung für den kantonalen Raumdatenpool verantwortlich. Neu kommt für die zuständigen Verwaltungsbehörden die Aufgabe dazu, die zu den Katasterdaten gehörigen Dokumente (Rechtsvorschriften) vorschriftsgemäss zu erfassen. Dazu gehören Entscheide, Genehmigungen, Reglemente oder beispielsweise auch Sonderbauvorschriften sowie grossformatige Sondernutzungspläne, die eingescannt und digital bereitgestellt werden müssen.

Art. 39; Gebühren

Absatz 1: Die Gebührenerhebung betrifft die Gebühren für die Bereitstellung von Geodaten sowie für den Aufwand der Fachstelle Geoinformation bei Leistungen gemäss Artikel 6 und 7 Geodatengebührenverordnung. Eigentliche Datengebühren werden nicht erhoben. Daher ist in Übereinstimmung mit der geltenden Praxis der zweite Satzteil zu streichen.

Absatz 2 und Absatz 3 sind aufzuheben. Für Geodaten wird kein Gebührentarif erhoben.

4. Änderungen im Anhang

Anhang 1 Geobasisdaten des Bundesrechts

Folgende Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit des Kantons sind aus dem Anhang GeoIV gestrichen worden und werden demzufolge aus Anhang 1 entfernt:

- ID 115 Deponieverzeichnis
- ID 152 Hang- und Steillagen
- ID 156 Waldfeststellungen

Wo in der letzten Version der kGeoIV «noch festzulegen» eingetragen war, wurde soweit möglich bereinigt. Gesetzliche Grundlagen wurden für folgende Katalogeinträge ergänzt:

- ID 138 Trinkwasserversorgung (weitere Erhebungen)
- ID 139 Inventar über Grundwasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen
- ID 141 Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen
- ID 188 Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung

Bei den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung (ID 51, 52, 54–64) wurde die kantonale gesetzliche Grundlage angepasst auf «GS VII A/2/5 Art. 5».

Neu definiert ist die kommunale Zuständigkeit für den Geobasisdatensatz

- ID 138 Trinkwasserversorgung (weitere Erhebungen).

Zur Festlegung der freien Nutzung und Weitergabe bei öffentlich zugänglichen Geobasisdaten (Zugangsberechtigungsstufe A) wird eine neue Spalte eingefügt.

Anhang 2 Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons

Folgende Geobasisdaten des kantonalen Rechts werden aus Anhang 2 gestrichen:

- ID 13-GL Alpstafel: Die entsprechenden Abgrenzungen sind in den Flächen der landwirtschaftlichen Nutzungen als «Sömmerungsgebiet» enthalten.
- ID 25-GL Solarpotenzial (Solarkataster): Dieses Datenthema wird neu durch das Bundesamt für Energie bewirtschaftet und die Daten stehen öffentlich zur Nutzung bereit. Daher gibt es beim Kanton keinen Bedarf zur weiteren Führung dieser Daten.

Folgende Geobasisdaten des kantonalen Rechts werden neu in den Katalog aufgenommen:

- ID 26-GL Sirenenstandorte und Schallausbreitungsflächen (gesetzliche Grundlage noch festzulegen)
- ID 27-GL Energieförderung
- ID 28-GL Korporationen

Wo in der letzten Version der kGeoIV «noch festzulegen» eingetragen war, wurde soweit möglich bereinigt. Gesetzliche Grundlagen wurden für folgende Katalogeinträge ergänzt:

- ID 14-GL Bohrkataster inkl. Erdsondenkataster
- ID 15-GL Objektschutzmassnahmen gegen gravitative Naturgefahren

Zur Festlegung der freien Nutzung und Weitergabe bei öffentlich zugänglichen Geobasisdaten (Zugangsberechtigungsstufe A) wird eine neue Spalte eingefügt.

Anhang 3 Geobasisdaten des kommunalen Rechts und andere Geodaten der Gemeinden

Folgende Geobasisdaten des kommunalen Rechts werden gestrichen:

- ID 4-CGL Versickerungskarte

Wo in der letzten Version der kGeoIV «noch festzulegen» eingetragen war, ist im Rahmen der Behördenvernehmlassung wo möglich zu ergänzen.

Zur Festlegung der freien Nutzung und Weitergabe bei öffentlich zugänglichen Geobasisdaten (Zugangsberechtigungsstufe A) wird eine neue Spalte eingefügt.

5. Antrag

Das Departement Bau und Umwelt beantragt dem Regierungsrat folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

1. *Der Regierungsrat verabschiedet die Änderung der kantonalen Geoinformationsverordnung zuhanden der Vernehmlassung.*
2. *Das Departement Bau und Umwelt wird mit der Durchführung der Vernehmlassung (Frist für Stellungnahmen bis 9. März 2018) beauftragt.*

Für das Departement

Röbi Marti
Regierungsrat

Beilagen:

- Entwurf SBE
- Entwurf Synopse
- Entwurf Anhänge 1–3
- Adressatenkreis der Vernehmlassung
- Begleitbrief zur Vernehmlassung

Auszug an:

- Departement Bau und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation